

nähern festzustellen. Es handelt sich somit bei Entscheidung der Frage, ob eine (bürgerliche oder administrative) Rechtsache oder aber eine Verwaltungssache vorliege, in erster Linie stets um die Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes, welche der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogen ist. Von einer Verletzung der Verfassung kann nur dann die Rede sein, wenn eine nach ihrer innern Natur oder nach positiver Gesetzesbestimmung unzweifelhaft als (bürgerliche oder administrative) Rechtsache sich qualifizirende Angelegenheit den Verwaltungsbehörden zur Erledigung zugewiesen wird oder wenn umgekehrt die ordentlichen Gerichte die Befugniß zur Entscheidung einer reinen Verwaltungssache sich willkürlich anmaßen sollten. Die Ansprache der Armenverwaltung Krummenau an den Rekurrenten nun gründet sich auf seine im kantonalen Armengesetze normirte Unterstützungspflicht gegenüber seinem notharmen Vater; sie bezieht sich also auf eine, freilich im Familienverhältnisse wurzelnde, Beitragspflicht des Rekurrenten zu Zwecken der öffentlichen Armenunterstützung und keineswegs auf eine über die Fälle und den Umfang der öffentlichen Armenunterstützung hinausgehende familienrechtliche Alimentationspflicht zwischen Deszendenten und Aszendenten. Die Auffassung, daß die Regulirung dieser Unterstützungspflicht, d. h. der Armenunterstützungspflicht der nach Maßgabe der Armengesetze unterstützungspflichtigen Verwandten, die Feststellung der daherigen Beiträge u. s. w., als reine Verwaltungssache den Verwaltungsbehörden zustehe und nicht als bürgerliche oder als Verwaltungsstreitssache zu betrachten sei, verstößt weder gegen die Natur der Sache noch gegen eine positive Bestimmung der st. gallischen Gesetzgebung. Vorerst ist klar, daß diese Unterstützungspflicht, welche auf einer Bestimmung eines Verwaltungsgesetzes beruht und sich durchaus innerhalb des Rahmens des öffentlichen Interesses bewegt, jedenfalls sehr wohl als eine öffentlich-rechtliche betrachtet werden kann und daß also eine Verweisung diesbezüglicher Streitigkeiten an die Verwaltungsbehörden nicht deshalb als verfassungswidrig bezeichnet werden darf, weil es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle. Ebensowenig aber kann gesagt werden, daß hier eine derjenigen Sachen vorliege, welche

durch eine unzweideutige Bestimmung der st. gallischen Gesetzgebung als administrative Rechtsstreitigkeiten bezw. als Verwaltungsrechtssachen den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sind. Denn Art. 20 Ziffer I der st. gallischen Civilprozessordnung, welcher die von den Gerichten zu beurtheilenden „Administrativstreitigkeiten“ aufzählt, führt Streitigkeiten über Bestand oder Umfang der Armenunterstützungspflicht nicht an und es kann daher die Entscheidung der st. gallischen Behörden, daß diesbezügliche Anstände in Anwendung des Art. 26 des kantonalen Armengesetzes als reine Verwaltungssachen von den Verwaltungsbehörden zu erledigen seien, nicht als eine verfassungswidrige, einen Einbruch in die verfassungsmäßigen Kompetenzen der richterlichen Gewalt involvirende, bezeichnet werden. Ob im Uebrigen die von den kantonalen Behörden dem zitierten Art. 26 des Armengesetzes gegebene Auslegung und Anwendung eine zutreffende sei, entzieht sich, nach bekanntem Grundsätze, der Kognition des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

40. Urtheil vom 19. April 1884 in Sachen Mägeli.

A. Professor Dr. Fid in Zürich ist Eigenthümer der Liegenschaft „zur Ringmauer“ auf der östlichen Seite der mittleren Bahnhofstraße in Zürich; rückwärts dieser Liegenschaft befindet sich das dem Rekurrenten Wilhelm Mägeli gehörige Grundstück Nr. 315 b, bestehend aus einem alten Gebäude mit Umgebände. Dieses Grundstück ist mit der Bahnhofstraße durch einen Fußweg von 90 Cm. Breite verbunden, welcher zwischen der Liegenschaft „zur Ringmauer“ und der südlichen Brandmauer

des nebenan in der Baulinie der Bahnhofstraße gelegenen Johnschen oder nunmehr Dahlmannschen Gebäudes Parzelle Nr. 971 durchführt.

B. In § 3 des vom Stadtrathe von Zürich, gestützt auf § 65 des kantonalen Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur erlassenen Baureglementes für die Bauten an der Bahnhofstraße vom 11. Oktober 1864 ist unter Anderm bestimmt: „Der Anstößer an die Straße ist be-
„fugt, wenn sein Grundeigenthum eine Tiefe von 20 oder mehr
„Fuß hat, zum Zwecke der Ausführung einer Baute an der
„Straße von dem hinter ihm liegenden Eigenthümer die Ab-
„tretung von so viel Land zu verlangen, daß er einen Bauplatz
„von 40 Fuß Tiefe gewinnt.... Die Frage, in welchem Um-
„fange eine Abtretungspflicht aus dieser Bestimmung folge, ist
„in erster Linie vom Stadtrathe zu entscheiden.“ Gestützt auf diese Reglementsbestimmung suchte Professor Fick beim Stadtrathe von Zürich um Ertheilung des Expropriationsrechtes gegenüber W. Nägeli nach; durch Beschluß vom 25. April 1882 entsprach der Stadtrath von Zürich diesem Gesuche und erklärte den W. Nägeli als pflichtig, dem Professor Fick einen Theil seines Grundeigenthums abzutreten, um demselben die Erstellung zweier Wohnhäuser an der Bahnhofstraße mit einer Tiefe bis auf 40 Fuß zu ermöglichen. Diesem Beschluß war indeß die Bedingung beigefügt, daß auch der, ebenfalls im Eigenthum des W. Nägeli stehende, Fußweg südlich der Johnschen Besizung mitexpropriirt werde und daß Professor Fick mit seiner Baute unmittelbar an das Johnsche Gebäude anschließe. Der Stadtrath erachtete es nämlich vom Standpunkte eines rationalen Ausbaues der Bahnhofstraße aus als unzulässig, daß zwischen dem vom Professor Fick projektirten Neubau und dem Johnschen Gebäude eine Lücke verbleibe. Gegen diesen Beschluß des Stadtrathes vom 25. April 1882 beschwerte sich W. Nägeli beim Bezirksrathe und hernach beim Regierungsrathe des Kantons Zürich, wurde indeß mit seiner Beschwerde in beiden Instanzen, vom Regierungsrathe durch Entscheidung vom 15. September 1883, abgewiesen.

C. Bezüglich des dem W. Nägeli gehörigen Fußweges zwischen

der Fickschen und Johnschen Besizung, rüchssichtlich dessen Professor Fick die Expropriation nicht selbst, auf Grund des Art. 3 des Baureglementes, verlangen konnte, stellte der Stadtrath von Zürich seinerseits, gestützt auf das kantonale Expropriationsgesetz, ein Expropriationsbegehren, in der Meinung, nach stattgefundener Expropriation das Terrain dem Professor Fick zum Zwecke der Ueberbauung überlassen zu wollen. Gegen dieses Expropriationsbegehren erhob W. Nägeli Einsprache. Sowohl der Bezirksrath als der Regierungsrath des Kantons Zürich wiesen indeß diese Einsprache ab; der Regierungsrath entschied durch Schlußnahme vom 15. September 1883: „1. Appellant (W. Nägeli) ist pflichtig, den 90 Cm. breiten Streifen Land nördlich des Grundeigenthums des Herrn Professor Fick in einer Tiefe von 12 M. behufs Ueberbauung desselben an den Stadtrath Zürich gegen Entschädigung und Einräumung eines neuen Zuganges zu seinem Eigenthume abzutreten. 2. Appellant trägt die Kosten des Verfahrens vor diesseitiger Instanz u. s. w.“

D. Gegen die beiden sub B und C erwähnten Entscheidungen des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 15. September 1883 ergriff W. Nägeli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: es seien diese Entscheide, weil eine Verletzung der dem Rekurrenten durch Art. 4 der zürcherischen Staatsverfassung und Art. 58 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte bildend, als verfassungswidrig aufzuheben und zu erkennen, es sei weder der Stadtrath Zürich noch Professor Fick berechtigt, von dem Rekurrenten die gewünschte Landabtretung zu verlangen, unter Kostenfolge. Zur Begründung macht er geltend: Art. 4 der zürcherischen Verfassung vom 31. Mai 1869 (wie schon Art. 15 der frühern Verfassung vom 10. März 1831) besage: „Der Staat schützt wohlervorbene Privatrechte. „Zwangsabtretungen sind zulässig, wenn das öffentliche Wohl „sie erheischt.“ In seinem, den Prozeß mit dem Stadtrathe von Zürich betreffenden Entscheide führe der Regierungsrath des Kantons Zürich aus: Es würde für alle Zeiten das Gesamtbild der schönsten Straße Zürichs verunstaltet, wie auch ein werthvoller Baugrund der sachgemäßen Verwendung entzo-

gen und damit das Ganze geschädigt, wenn man dulde, daß zwischen dem Fickschen Neubau und dem Johnschen Gebäude eine 15 Fuß breite Lücke entstehe. Deshalb liege die Expropriation des Nägelschen Fußweges im allgemeinen Interesse und im öffentlichen Wohl. Diese Ausführung sei in mehrfacher Beziehung unrichtig. Dessen öffentliches Wohl und allgemeines Interesse seien nicht identische Begriffe; eine Baute könne im allgemeinen Interesse liegen, während doch nicht gesagt werden könne, daß das öffentliche Wohl sie erheische, in welchem Falle einzig eine Zwangsenteignung verfassungsmäßig zulässig sei. Nun sei offenbar unrichtig, daß das öffentliche Wohl es verlange, daß ausnahmsweise gerade an der hier in Frage stehenden Stelle der Bahnhofstraße eine zusammenhängende Häuserreihe entstehe, was an manchen andern Stellen, wo Niemand an eine Expropriation denke, auch nicht der Fall sei; noch weniger sei richtig, daß das öffentliche Wohl die Erstellung einer zusammenhängenden Häuserreihe gerade jetzt erfordere. Unrichtig sei im Fernern, daß die Zwangsenteignung das einzige Mittel sei, um zu verhindern, daß die 15 Fuß breite Lücke verbleibe; durch ein angemessenes Angebot hätte Rekurrent zu gültlicher Abtretung seines Grundstückes bewogen werden können, wobei aber allerdings auch auf den Werth, welchen die dem Grundstück 315 b gegenüber dem Fickschen Grundstück zustehenden Baubehinderungsrechte für das hinter Parzelle 315 b gelegene Wohnhaus des Rekurrenten Nr. 314 haben, hätte Rücksicht genommen werden müssen. Ferner bleibe ja Rekurrent nicht „für alle Zeiten“ Eigentümer seines Grundstückes und könnte man seiner Zeit mit seinem Rechtsnachfolger verhandeln. Auch könnte das Entstehen der von den kantonalen Behörden perhorreszirten schmalen Lücke auch auf andere Weise als durch die Expropriation des Fußweges des Rekurrenten verhindert werden, nämlich entweder dadurch, daß man Professor Fick anhalte, die gegen die Nägelsche Grenze gelegene Hälfte seines großen Grundstückes nicht zu überbauen, oder dadurch, daß Professor Fick seinerseits angehalten werde, sein zwischen dem Nägelschen Grundstück und der Bahnhofstraße liegendes Areal dem Rekurrenten abzutreten, damit dieser die Lücke überbaue. Die

zürcherische Gesetzgebung gestatte nirgends ein Expropriationsrecht behufs Erstellung zusammenhängender Häuserreihen; es gelte daher diesbezüglich einzig der Art. 4 der Kantonsverfassung und nach dem allgemeinen, in diesem Verfassungsartikel ausgesprochenen Grundsatz könne Rekurrent unmöglich zu Abtretung des vom Stadtrathe gewünschten Streifen Landes gezwungen werden, zumal der Stadtrath auf diesem Areal kein öffentliches Unternehmen erstellen, sondern dasselbe dem Nachbar des Rekurrenten behufs Ueberbauung überlassen wolle. Was im Fernern das dem Professor Fick direkt eingeräumte Expropriationsrecht, wonach derselbe von seinem Grundstücke aus in gerader Linie rückwärts einen Theil des rekurrentischen Eigenthums solle enteignen können, anbelange, so scheine dafür allerdings Art. 3 des stadträthlichen Baureglementes zu sprechen. Allein durch dieses Reglement könne offenbar der Grundsatz des Art. 4 der Verfassung nicht abgeändert werden und sollte daher die betreffende Reglementsbestimmung den von den kantonalen Behörden behaupteten Sinn haben, so wäre sie verfassungswidrig und daher ungültig. Es könne auch nicht eingewendet werden, daß nach Art. 65 des kantonalen Gesetzes betreffend die Bauordnung von 1863 dem Regierungsrath die Kompetenz übertragen sei, Reglemente, welche in derartigen Fällen eine Zwangsabtretung vorschreiben, zu genehmigen; denn in § 66 der Bauordnung sei ausdrücklich auf das Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten Bezug genommen und damit gesagt, daß eine Abtretungspflicht nur in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen, d. h. nur dann, wenn das öffentliche Wohl es erfordere, bestehe. Uebrigens sei auch die von den kantonalen Behörden vertretene Auslegung des Art. 3 des Baureglementes unrichtig; dieser Art. 3 beziehe sich nur auf solche Fälle, wo Jemand auf seinem an der Bahnhofstraße liegenden Terrain wegen zu geringer Tiefe desselben überhaupt nicht bauen könnte, was hier gar nicht zutrefte, da Professor Fick auf demjenigen Theile seines Grundstückes, der nicht zwischen dem des Rekurrenten und der Bahnhofstraße liege, Platz genug zum Bauen habe. Gegen beide angefochtenen Entscheidungen des Regierungsrathes falle endlich noch in Betracht, daß

es sich hier um eine Expropriation für eine Privatunternehmung handle, daß nun aber das Expropriationsrecht für durch das öffentliche Wohl geforderte Privatunternehmungen nach Art. 3 b des kantonalen Expropriationsgesetzes vom 30. November 1879 nur durch den Kantonsrath erteilt werden könne. Dadurch, daß nichtsdestoweniger der Regierungsrath sich die Entscheidung über Ertheilung des Expropriationsrechtes angemaßt habe, sei der Streit seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen und somit Art. 58 der Bundesverfassung verletzt worden, so daß eventuell auch aus diesem Grunde die angefochtenen Regierungsentseide aufzuheben seien.

E. Die Rekursbeklagten, der Stadtrath von Zürich und Professor Fick tragen auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, indem sie im wesentlichen übereinstimmend und unter ausführlicher Darlegung der thathächlichen Verhältnisse ausführen: Soweit es sich um die vom Stadtrathe von Zürich begehrte Expropriation des Mägelischen Fußweges handle, liege eine Expropriation für ein öffentliches Unternehmen vor; denn es trete ja der Stadtrath hier als Expropriant auf, und es werde die Expropriation von ihm im öffentlichen Interesse, um einen richtigen Ausbau der Bahnhofstraße zu ermöglichen, begehrt. Es könne auch nicht zweifelhaft sein, daß es in Recht und Pflicht der städtischen Behörde liege, darauf hinzuwirken, daß bei Neubauten die Rücksichten auf eine richtige Gestaltung des betreffenden Quartiers nicht außer Acht gesetzt und nicht unschöne und unzweckmäßige Zustände für alle Zukunft konservirt werden. Uebrigens werde das Bundesgericht, nachdem die kompetenten kantonalen Behörden sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, es liege hier ein die Enteignung rechtfertigendes öffentliches Interesse vor, kaum zu einer entgegengesetzten Entscheidung gelangen können. Dessen Wohl sei identisch mit öffentlichem Interesse und dürfe keineswegs in dem engen vom Rekurrenten behaupteten Sinne aufgefaßt werden. Was die Expropriationsbewilligung nach § 3 des städtischen Baureglementes anbelange, so sei vorerst nach § 65 des kantonalen Gesetzes betreffend die Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur nicht zu bezweifeln, daß dieses

vom Regierungsrathe genehmigte Reglement Gesetzeskraft besitze und es sei demselben auch durch das kantonale Expropriationsgesetz von 1879 keinesfalls derogirt. Auch die materielle Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 3 des fraglichen Reglementes erscheine als unbestreitbar, denn die dort den Landeigentümern eingeräumte Enteignungsbefugniß sei ihnen ja nicht in ihrem Privatinteresse, sondern im öffentlichen Interesse, um eine zweckentsprechende Bebauung der Bahnhofstraße zu ermöglichen, gewährt worden und es könne somit von einer Verletzung des Art. 4 der Kantonsverfassung nicht die Rede sein. Art. 58 der Bundesverfassung endlich könne schon deshalb nicht verletzt sein, weil es sich in casu nicht um eine Frage der richterlichen Gewalt handle; es handle sich überhaupt bei der Frage, ob für Ertheilung des Expropriationsrechtes der Regierungsrath oder der Kantonsrath zuständig gewesen sei, nicht um eine Frage des Verfassungsrechtes sondern um eine solche der Gesetzesauslegung, welche der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht unterstehe.

F. Der Regierungsrath des Kantons Zürich verweist in seiner Bernehmlassung im Wesentlichen auf die Akten und die Rechtschriften der Rekursbeklagten, indem er beifügt, daß, selbst wenn in den angefochtenen Entscheidungen dem Begriffe des öffentlichen Wohls eine weite Auslegung gegeben worden sein sollte, doch noch nicht von einer, das Bundesgericht zur Intervention berechtigenden, Verletzung des Art. 4 der Kantonsverfassung gesprochen werden könnte und daß auch von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung nicht die Rede sein könne, da in casu nach Art. 1 des kantonalen Expropriationsgesetzes allerdings der Regierungsrath und nicht der Kantonsrath zuständig gewesen sei.

G. Replikando hält der Rekurrent, unter erweiterter Begründung, an seinen Ausführungen und Anträgen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtenen Entscheidungen des Regierungsrathes des Kantons Zürich unterstehen der Nachprüfung des Bundesgerichtes nur insofern, als es sich um deren Verfassungsmäßigkeit handelt; dagegen hat das Bundesgericht nicht zu untersu-

chen, ob dieselben auf richtiger Anwendung der einschlagenden kantonalen Gesetze und Reglemente beruhen und ob also nach diesen Gesetzen und Reglementen der Rekurrent zur Abtretung von Rechten an den Stadtrath von Zürich und den Rekursbeklagten sich verhalten werden könne.

2. Demnach ist zunächst rücksichtlich der auf § 3 des stadträthlichen Baureglementes vom 11. Oktober 1864 sich gründenden Expropriationsbewilligung an den Rekursbeklagten Fick vom Bundesgerichte nicht zu prüfen, ob dieselbe, wie übrigens kaum zu bezweifeln, auf richtiger Auslegung des erwähnten Reglementes beruhe, sondern es kann sich blos fragen, ob die erwähnte Reglementsbestimmung in demjenigen Sinne, der ihr von den kantonalen Behörden im Spezialfalle beigelegt worden ist, verfassungswidrig sei und ob daher aus diesem Grunde die angefochtene Entscheidung der Vernichtung unterliege.

3. Nun ist voreerst nicht zu bezweifeln, daß dem Baureglemente vom 11. Oktober 1864 für seinen Geltungsbereich Gesetzeskraft zukommt, beziehungsweise daß dasselbe von der zuständigen Stelle erlassen wurde. Denn durch § 65 des kantonalen Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur u. s. w. vom 30. Juni 1863 ist den Stadtgemeinden ausdrücklich die Berechtigung verliehen, für neu anzulegende oder umzubauende Quartiere mit regierungsräthlicher Genehmigung besondere Bauverordnungen zu erlassen und es qualifizirt sich daher das in Ausübung dieser Berechtigung erlassene Baureglement vom 31. Oktober 1864 als ein kraft gesetzlicher Ermächtigung autonomisch erlassenes Ortsgesetz (vergleiche in diesem Sinne auch Ulmer, Kommentar ad § 597 Nr. 866); es kann sich somit blos fragen, ob die in Rede stehende Bestimmung des Art. 3 dieses Reglementes ihrem Inhalte nach verfassungswidrig sei.

4. Dies ist zu verneinen. Wenn nämlich Rekurrent behauptet, daß die fragliche Reglementsbestimmung im Widerspruch mit Art. 4 der Kantonsverfassung eine Zwangsentziehung im Privatinteresse Einzelner zulasse, so ist darauf zu erwidern: Art. 4 der Kantonsverfassung schützt das Privateigenthum gegen willkürliche Eingriffe, indem er eine Zwangsent-

eignung nur gegen gerechte Entschädigung und nur aus Rücksichten des öffentlichen Wohls zuläßt. Dagegen stellt die erwähnte Verfassungsbestimmung die Enteignungsfälle nicht im Einzelnen fest und beschränkt auch die Zulässigkeit der Zwangsentziehung keineswegs auf öffentliche Unternehmungen im eigentlichen Sinne; vielmehr ist verfassungsmäßig auch eine Verleihung des Expropriationsrechtes an Private statthaft, sofern nur dieselbe nicht zu Förderung von Privatinteressen, sondern aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgt. Wird nun von den kantonalen Behörden für einen Einzelfall oder für bestimmte Kategorien von Fällen das Enteignungsrecht verliehen, so hat das Bundesgericht wohl grundsätzlich zu prüfen, ob diese Verleihung aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt oder lediglich zu Förderung von Privatzielen erfolgt ist; sofern aber die kantonalen Behörden die Verleihung des Enteignungsrechtes auf Gründe der öffentlichen Wohlfahrt stützen und die betreffende Aufstellung nicht etwa eine augenscheinlich willkürliche blos zur Verhüllung eines Mißbrauches des Expropriationsrechtes zu Privatzielen vorgeschobene ist, so entzieht sich die Prüfung der weiteren Frage, ob die Gründe der öffentlichen Wohlfahrt, welche die kantonalen Behörden zu Ertheilung des Expropriationsrechtes veranlaßt haben, tatsächlich zutreffen und die Enteignung rechtfertigen, der Natur der Sache nach der Kognition des Bundesgerichtes; denn es handelt sich bei dieser Frage nicht sowohl um eine Rechtsfrage als um eine Thatfrage, deren Beantwortung von der Würdigung der besondern Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Bevölkerungen oder Landestheile abhängt und die daher nicht vom Bundesgerichte sondern von den kantonalen Behörden zu lösen ist. Nun kann im vorliegenden Falle nicht zweifelhaft sein, daß der in Frage stehende Art. 3 des zürcherischen Baureglementes, wenn er auch Privatpersonen das Enteignungsrecht unter gewissen Voraussetzungen zuspricht, doch keineswegs zu Förderung von Privatzielen oder Interessen, sondern aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt erlassen worden ist. Es ist ja in der That unverkennbar, daß die Ermöglichung einer richtigen Anlage städtischer Quartiere und einer rationellen Verwendung des vorhandenen Baugrundes, woran

die gesammte städtische Bevölkerung in mehrfacher Hinsicht (in sanitärischer Beziehung wie in Beziehung auf Deckung des Wohnungsbedürfnisses u. s. w.) interessiert ist, als ein Postulat des öffentlichen Wohles bezeichnet werden kann. Demnach kann Art. 3 cit. keinesfalls als verfassungswidrig bezeichnet werden.

5. Die gleichen Erwägungen müssen auch dazu führen, die Verleihung des Expropriationsrechtes an den Stadtrath von Zürich bezüglich des rekurrentischen Fußweges als verfassungsmäßig zulässig anzuerkennen. Mag nämlich auch richtig sein, daß die diesbezügliche Entscheidung der kantonalen Behörde dem Begriffe des öffentlichen Wohls eine weite Auslegung gegeben hat, so kann doch keinesfalls gesagt werden, daß dieselbe thatsächlich nicht auf Erwägungen der öffentlichen Wohlfahrt, wie die kantonale Behörde diese auffaßt, beruhe, sondern auf die Förderung von Privatzielen und Interessen abziele. Vielmehr ist evident, daß die kantonalen Behörden keineswegs etwa eine Begünstigung des Rekursbeklagten Ziel bezweckt haben, sondern ausschließlich durch Gründe des öffentlichen Interesses geleitet wurden; ob die Rücksichten auf die Schönheit der baulichen Entwicklung der Bahnhofstraße, durch welche die kantonalen Behörden sich dabei wesentlich leiten ließen, nach den gegebenen Verhältnissen wirklich zwingender Natur seien beziehungsweise ein die Anwendung des Enteignungsrechtes rechtfertigendes öffentliches Interesse begründen, hat das Bundesgericht, wie bemerkt, nicht nachzuprüfen. Für die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Expropriation genügt es, daß die Auffassung der kantonalen Behörden jedenfalls möglich ist, d. h. daß, je nach den Umständen und dem mehr oder weniger empfindlichen ästhetischen Sinne der Bevölkerung, derartige Rücksichten allerdings als Rücksichten des öffentlichen Interesses oder öffentlichen Wohls gelten können.

6. Ist somit sowohl die Ertheilung des Expropriationsrechtes an den Rekursbeklagten Ziel als auch diejenige an den Stadtrath von Zürich materiell nicht verfassungswidrig, so können die angefochtenen Entscheidungen auch nicht deshalb als verfassungswidrig bezeichnet werden, weil der Regierungsrath

verfassungsmäßig zu Ertheilung des Expropriationsrechtes nicht kompetent gewesen sei, sondern die Entscheidung hierüber dem Kantonsrathe zugestanden wäre. Denn die Kantonsverfassung enthält über die Ausschcheidung der Kompetenzen zwischen Regierungsrath und Kantonsrath in dieser Beziehung keine Bestimmungen, sondern es sind hierüber lediglich die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, speziell des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 maßgebend. Eine Verletzung verfassungsmäßiger Normen über die Kompetenz der verschiedenen Gewalten liegt also keinesfalls vor, so daß auch von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung nicht gesprochen werden kann. Ob dagegen die Kompetenz des Regierungsrathes nach Maßgabe der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung begründet war, hat das Bundesgericht gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht zu untersuchen. Denn davon, daß etwa der Regierungsrath sich die Kompetenz zur Entscheidung in willkürlicher Weise, durch einen offenbaren Eingriff in die gesetzlichen Kompetenzen des Kantonsrates, beigelegt habe, kann gewiß keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.